

„Rekommunalisierung der Netze“:

Die Volksinitiative „Unser Hamburg – Unser Netz“.

Die zusammengeschlossenen Organisationen, unter anderem der BUND und RobinWood, haben insgesamt 17.726 Unterschriften für die Rekommunalisierung der Energienetze gesammelt an den Senat überreicht und damit die erste Stufe auf dem Weg zur Volksabstimmung erreicht. "Unser Hamburg - unser Netz" fordert, den Energiesektor wieder in öffentliche Hände zu geben. Außerdem soll sich der Senat in Zukunft um eine umweltfreundlichere Energieversorgung kümmern als es bisher private Unternehmen wie Vattenfall taten.

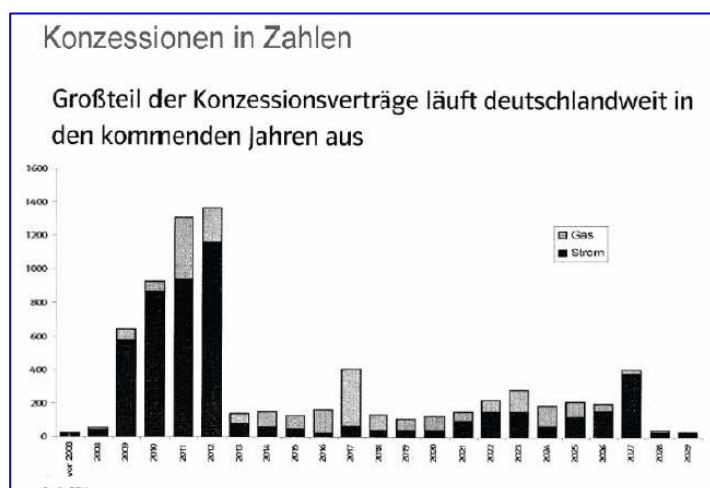
Ausgangslage

Angesichts der katastrophalen Haushaltslage der erdrückenden Mehrheit der bundesdeutschen Kommunen entsteht ein hoher Privatisierungsdruck auf öffentliche Unternehmen und Vermögen. Auf der anderen Seite sind die negativen Wirkungen von Privatisierungen bekannt und es gibt einen wachsenden Zuspruch zu Rekommunalisierungsprojekten. Es gibt zahlreiche Initiativen von Kommunen zur Rückübertragung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in öffentliche Hand. Ziel: Rückübertragung der Daseinsvorsorge in die Hand der Bürger/-innen, Ausbau des Umweltschutzes, Gewinnverwendung für sinnvolle kommunale Ziele, Verrechnung von Gewinnung und Verlusten im steuerlichen Querverbund.

Besonderer Punkt: die Rekommunalisierung von Netzen. Schätzungen zufolge laufen ca. ein Viertel aller Konzessionsverträge, das sind laut Schätzungen ca. 5.000 von ca 20 000 bis 2013 aus. Bis 2016 laufen fast alle Verträge aus. Zwei Drittel der Kommunen in Baden-Württemberg erwägen den Rückkauf des Stromnetzes. Allein in 2012 betrifft dies 200.

Auch in anderen Bereichen als Strom existieren Bestrebungen zur Rekommunalisierung: Vorrangig zu nennen ist hier Gas, Abfall, Wasser und Krankenhäuser. In jüngster Zeit werden auch ganz andere Bereiche in die Diskussion gebracht, z.B. der Wiedereinstieg von Städten in die Telekommunikation über den Bau von Glasfasernetzen in Verbindung mit dem Aufbau intelligenter Stromnetze.

Generell ist zu unterscheiden zwischen zwei Formen der Vergesellschaftung: einerseits der Zusammenfassung von kommunalen Versorgungsunternehmen auf überregionaler Ebene mit dem doppelten Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit und der Zurückdrängung der Macht der vier privaten Energiekonzerne und andererseits der Rücknahme (Rekommunalisierung) privater Versorgungsstrukturen auf kommunaler Ebene mit dem Ziel des Ausbaus umweltschonender, kostengünstiger Versorgung und der



Wiedergewinnung von Mitentscheidungsrechten der Bevölkerung. Die überregionale Ebene bietet zentrale Ansatzpunkte der gesamtgesellschaftlichen Steuerung der Energieversorgung über den Weg der schrittweisen Zurückdrängung der Macht der privaten Energiekonzerne. Sie bietet zugleich die Chance, durch kommunale Kooperation die notwendigen hohen Finanzmittel zum Rückkauf des Betriebsvermögens aufzubringen.

Allgemeine Vorteile der Rekommunalisierung

- Erhöhung kommunaler Einnahmen durch Konzessionsabgabe und Zuweisung der Gewerbesteuer in den örtlichen Haushalt
- Schaffung SV-pflichtiger, tariflich entlohnter Arbeitsplätze, dadurch Stärkung der lokalen Kaufkraft
- Wegfall von staatlichen Lohnzuschüssen für untertariflich bezahlter Beschäftigte
- größere Nähe zu Interessen der Verbraucher/innen, Möglichkeit zur Einführung von Sozialtarifen für Menschen mit geringem Einkommen
- flexible Anpassung an kurzfristig eintretende Bedarfe, Einsparung von Transportkosten,
- hohe Akzeptanz der Rekommunalisierung: 58% der Befragten präferieren die Versorgung durch Stadtwerke (Umfrage VKU 2009)
- Unabhängigkeit- und Effizienzgewinne durch Verbindung Verteilung/Produktion
- Förderung örtlicher bzw. regionaler Wirtschaft durch gezielte Auftragsvergabe
- Wegfall der Ausschreibungspflicht durch Inhouse-Lösungen
- Durchführung rentierlicher Investitionen
- Quersubventionierung defizitärer Bereiche (z.B. Schwimmbäder, ÖPNV) mit profitablen Sektoren (Gewinn steuerfrei)
- Kostenersparnis, Senkung von Gebühren bzw. Preisen
- Ausbau der Nachfragemacht durch Bündelung mit anderen Kommunen



Vor diesem Hintergrund ist die Auseinandersetzung in Hamburg einzuschätzen. Die Netze sind an Privatunternehmen vergeben. Es geht also um Verlängerung oder Rückholung in kommunales Eigentum. Die Re-Kommunalisierung der Netzes in Hamburg könnte ein wichtiger Zwischenschritt sein auf dem Weg zur faktischen oder formellen Etablierung eines gewichtigen Bereiches von kommunalen Stadtwerken mit vielfältigen Auswirkungen auf eine ökologische Politik, eine deutliche Erhöhung der Lebensqualität der BürgerInnen (Stadttrendite) und nicht zuletzt erweiterten Handlungsparametern für die regionale Ökonomie und öffentliche Finanzen.

Konzessionsvertrag zwischen HEW und der FHH vom 15.09.1994 über Fernwärme / Strom

Dieser Konzessionsvertrag ist Grundlage der Versorgungsvereinbarungen für die Freie und Hansestadt Hamburg. Zwangsläufig kommt man bei der Umsetzung „Rekommunalisierung der Netze“ für Hamburg um diesen Vertrag nicht herum. Dieser Konzessionsvertrag ist am 15.09.1994 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Electricitäts-Werke Aktiengesellschaft (HEW) geschlossen worden. Der Vertrag trat am 01.01.1995 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren, endet somit am 31.Dezember 2014.

Konzessionsvertrag zwischen E.ON Hanse AG (als Netzbetreiber), der E.ON Hanse Netz GmbH (als Netzeigentümer) und der FHH vom 15. Februar 2008 über Gas

Dieser Vertrag trat am 01.01.2009 in Kraft und endet am 31.12.2018, sofern die Stadt diesen Vertrag nicht bis zum 30.11.2012 mit Wirkung zum 31.12.2014 kündigt.

Zu diesem Thema gibt es 3 wichtige Abhandlungen:

1. **gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers**
2. **Gutachten „Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und Gründung kommunaler Stadtwerke“**
3. **Gutachten „Kommunalisierung der Energienetze auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg – Machbarkeitsstudie Netze“**

Zu 1. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat zusammen mit dem Bundeskartellamt im Dezember 2010 einen „gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ als sichere Orientierungshilfe für Gemeinden und Kommunen erstellt.

Gegenwärtig sei ein Trend zur Rekommunalisierung zu beobachten, Strom- und Gaskonzessionen werden wieder vermehrt an kommunale Unternehmen vergeben.

Dieser Leitfaden handelt ab:

- **grundsätzliche Rahmenbedingungen**
bundesweit gibt es etwa 20.000 Konzessionsverträge für Strom und Gas, von denen derzeit und in den Folgejahren aufgrund der grundsätzlich 20 jährigen Laufzeit ein Großteil dieser Verträge auslaufen wird
- **Zuständigkeiten**

Entstehen im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens Streitigkeiten über die Erfüllung oder den Umfang an Rechten und Pflichten, stellt sich den Verfahrensbeteiligten die Kernfrage, welche Stelle entscheiden kann.

- **Kartell- und Vergaberecht** (Sicherstellung der wettbewerblichen Konzessionsvergabe)

Konzessionsverträge sind im Sinne des GWB keine öffentlichen Aufträge über Liefer-, Bau- bzw. Dienstleistungsverträge. Somit besteht auch kein Zugang zu Vergabekammern. Trotzdem müssen Vergabeprinzipien beachtet werden. Zum Teil „Kartellrecht“ werden die Punkte „Marktabgrenzung und Marktmacht“, „Wettbewerbliche Konzessionsvergabe durch die Gemeinde“ sowie „Informationsanspruch der Gemeinde gegen den Altkonzessionär“ behandelt

- **Energiewirtschaftsrecht** (Netzüberlassung und regulatorische Folgefragen)
Hier wird behandelt

- Materielle Auslegungsfragen bzgl. § 46 Abs. 2 EnWG
Insbesondere

1. Überlassen i.S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG
2. Anspruchsumfang – notwendige Verteilungsanlagen
3. angemessene Vergütung
4. Datenherausgabe

Hier wird unterschieden zwischen

- A. dem Anspruch gegen den bisherigen Konzessionär zu Beginn des Bieterverfahrens
- B. dem Anspruch gegen den Altkonzessionär nach Abschluss des neuen Konzessionsverfahrens und
- C. dem Anspruch gegen den Altkonzessionär nach Abschluss des Überlassungsvertrages

Zu 2. Studie „Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und Gründung kommunaler Stadtwerke“, erstellt von der LBD-Beratungsgesellschaft mbH im Februar 2009. Hierbei handelt es sich um eine Machbarkeitsstudie für das zukünftige Hamburger Energieversorgungsunternehmen „Hamburg Energie“

Es wird „skizziert“, mit welchen Zielen und Strategien die politischen Ziele in Hamburg aus Sicht der LBD am besten erreicht werden können.

Ziele werden wie folgt definiert:

- aus Sicht der Gesellschafterin Freie und Hansestadt Hamburg die Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung und die Gründung kommunaler Stadtwerke darzustellen
- die Anforderungen Hamburgs und die Anforderungen aus dem Energiemarkt an das neue Unternehmen zu formulieren
- vorzustellen, mit welchem Geschäftskonzept sich die Ziele Hamburgs am besten erreichen lassen sowie
- für die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt eine erste Grundlage zur Beurteilung der Machbarkeit von Hamburg Energie darzustellen, die Ausgangspunkt für die weitere Umsetzung ist.

Fazit: VOR Kündigung am 31.11.2012 (Gasvertrag) bzw. Auslauf des Strom- / Fernwärmevertrages am 31.12.2014 sind unbedingt Sachverständigengutachten notwendig, und zwar muss das umfassende Ergebnis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Dieses ist zur Kalkulation/ Kaufpreisfindung und – darstellung zwingend notwendig.

Wie aus der LBD-Machbarkeitsstudie hervorgeht, hatte die FHH bereits ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches sich mit den zum 31.12.2014 auslaufenden bzw. beendbaren Wegenutzungsverträgen der Fernwärme- und Stromversorgung befasst.

Schlussfolgerungen und Ausblick:

Regulatorischer Rahmen:

- Unbundling (*eigentumsrechtliche Entflechtung hinsichtlich Energieerzeugung und den dazugehörenden Netzen*) ist wesentlich für die Gestaltung des Energiemarktes
- Klimaschutz und CO₂-Ziele sind Treiber für Energieeffizienz und umweltfreundlichen Erzeugungspark
- Spannungsfeld von Verbraucherschutz und angemessener Gewinnerzielung in den Markt Bereichen sowie Effizienz im Netzbereich

Erzeugung:

- Paradigmenwechsel von einer auf volkswirtschaftliche wachstumsorientierten zur ökologischen Entwicklung des Kraftwerksparks

Großhandel:

- Gestiegene Volatilität der Märkte erfordert ein angemessenes Risikomanagementsystem
- Eigener Energiehandel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Risikomanagement zur Sicherung des Ertrags erforderlich

Netze:

- Erhöhung der Effizienz ist Voraussetzung zur Sicherung der Rentabilität in gegebenen Regulierungsrahmen
- Anreizregulierung als wirtschaftlicher Rahmen für die Netzbetreiber aufgrund von Erlösobergrenzen, Abbau individueller Ineffizienzen erforderlich, Effizienzsteigerung generiert gewinnerhöhende Mehrerlöse

Fernwärme:

- zur Nutzung der KWK-Potenziale sind neue Technologien in dezentrale Anlagen notwendig

- Substitutionswettbewerb mit erdgas- und heizölgefeuerte, dezentralen BHKW- und Kesselanlagen
- In den letzten Jahren kein Ausbau der Fernwärmenetze; neue Impulse kommen aus KWKG und EEWärmeG

Endkundenvertrieb:

- neue Technologien und Klimaschutz beeinflussen die nächste Produktgeneration
- Energieeffizienz, Marktentwicklung und Wettbewerb sowie Wechselverhalten, Preis- und Margenentwicklung bestimmen die Entwicklung des Endkundenvertriebs
- Newcomer müssen nicht nur in der Lage sein, sich zu differenzieren, sondern auch wettbewerbs-fähige Preise zu bieten

Schlussfolgerungen für den Markt Hamburg:

Der Markteintritt in den Endkundenvertrieb von Strom und Erdgas ist im Hamburger Wettbewerbsumfeld kein Selbstläufer. Die Chancen haben sich im letzten halben Jahr verbessert, da die Rohstoffpreise und in Folge für Erdgas und Strom an den Großhandelsmärkten gesunken sind.

Übersicht über Handlungsoptionen:

Hamburg hat folgende strategische Handlungsoptionen hinsichtlich Netzen und Stadtwerkegründung:

1. Neukonzessionierung
2. Rekommunalisierung
3. Gemeinschaftsunternehmen

Bewertung der Handlungsoptionen aus Sicht der FHH:

Zu 1. Neukonzessionierung:

- kein Einfluss auf die Erzeugung des Konzessionärs
- kein Einfluss auf die KWK-Strategie (*Kraft-Wärme-Kopplung-Strategie*) des Konzessionärs
- kein Einfluss auf Qualität und Kosten der Energieversorgung

Bewertung zu 1.:

- bei der Konzessionierung sind die Einflussmöglichkeiten Hamburgs zu gering, um die Reduktion des CO₂-Ausstosses, die Umsetzung der KWK-Strategie und eine verlässliche und kostengünstige Versorgung der Kunden sicherzustellen

Zu 2. Rekommunalisierung:

- Vollständiger Einfluss auf die Erzeugung des Unternehmens
- Vollständiger Einfluss auf die Umsetzung der KWK-Strategie des Unternehmens

- Vollständiger Einfluss auf Qualität und Kosten der Energieversorgung

Bewertung zu 2.:

- bei der Rekommunalisierung hat Hamburg den Einfluss, um die Reduktion des CO₂-Ausstoßes, die Umsetzung der KWK-Strategie und eine verlässliche und kostengünstige Versorgung der Kunden sicherzustellen.

Zu 3. Gemeinschaftsunternehmen:

- anteiliger Einfluss auf das Gemeinschaftsunternehmen, ggf. Konflikt mit Partner
- anteiliger Einfluss auf die Erzeugung des Gemeinschaftsunternehmens, ggf. Konflikt mit Partner
- anteiliger Einfluss auf Qualität und Kosten der Energieversorgung, ggf. Konflikt mit Partner

Bewertung zu 3.:

- bei einem Gemeinschaftsunternehmen sind gewisse Einflussmöglichkeiten Hamburgs gegeben. Dazu bedarf es jedoch der Einigung mit dem Partner, ggf. führt dies zu Konflikten.

Empfehlung hinsichtlich der Handlungsoptionen:

- die Freie und Hansestadt Hamburg hat bei jeder der Handlungsoptionen gleichermaßen Einflussmöglichkeiten als Gesetz- und Verordnungsgeber sowie als Konzessionsgeber und als genehmigende Behörde.
- Nur die Option Rekommunalisierung bietet jedoch darüber hinaus die Gewähr, als Gesellschafter tatsächlich die Geschäftspolitik zu bestimmen und somit eine Energieversorgung im Sinne der Klimaschutzziele Hamburgs sicherzustellen.
- Wir empfehlen Hamburg daher die Umsetzung der Option „Rekommunalisierung“!
- In einer späteren Phase der Umsetzung kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob Partner in die Gesellschaft aufgenommen werden sollen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen Hamburgs gewahrt bleiben.

Zu einer Gründung und den Betrieb eines Hamburg-eigenen Versorgungsunternehmens führt das Gutachten aus:

„Wir empfehlen der Freien und Hansestadt Hamburg, „Hamburg Energie“ zu gründen mit den Strategieelementen

- Verpflichtung des Unternehmens auf die Klimaschutzziele Hamburgs.
- CO₂-arme Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser aus einer Hand
- Stufenweiser Aufbau des Unternehmens, beginnend mit der Start-up-Organisation im Geschäftsfeld Erzeugung
- Übernahme in Integration der Wasser- sowie der Strom-, Gas- und Wärmenetze und der Erzeugungsanlagen nach Auslaufen der Konzessionsverträge und Weiterentwicklung des Kommunalen Infrastrukturmanagements.
- Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der Lichtsignalanlagen

- Markteinführung Energieeffizienter Dienstleistungen und Technologien: Smart Metering, Home Automation und Elektromobilität zur Beschleunigung der Energieeffizienz.“

Zu 3. Gutachten „Kommunalisierung der Energienetze auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg – Machbarkeitsstudie Netze –, erstellt durch Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Drei Ziele werden definiert:

- Ziel A: Deutliche Verringerung des CO₂-Ausstosses
- Ziel B: Gewährleistung einer preiswürdigen, sicheren und ökologisch ausgerichteten Energie- und Wärmeversorgung auf dem Gebiet der FHH
- Ziel C: Angemessene Beteiligung der FHH an der im örtlichen Energiemarkt erwirtschafteten Rendite

Zur optimalen Umsetzung der Ziele A bis C sei es erforderlich

- den Einfluss der FHH auf die Energienetze und Erzeugungsanlagen zu sichern
- um so auch die Reinvestitionen der örtlichen Energieunternehmen von jährlich ca. 100 Mio Euro gezielt lenken zu können

Empfehlung: **Netzüberlegung**

- kein vermischtes Netz
- Vermeidung von Mitspracherechten der Energiekonzerne
- Renditeverluste
- Nachhaltigkeit
- Bürgernähe und Sicherung des Steueraufkommens

Feststellung: ***Das Eigentum an den Netzen ermöglicht den umfangreichsten Einfluss auf den politisch angestrebten Umstieg auf Zukunftsenergien und CO₂-Emissionsreduzierungen.***

Umstritten sind Ermittlung eines Kaufpreises der Netze sowie deren Finanzierbarkeit. Grundlage zur Kaufpreisfeststellung ist der durch Sachverständige zu ermittelnde Wert der rückzukaufenden Netze. Zur Bewertung werden sowohl die Sach- als auch die Ertragswerte herangezogen.

In dem Göken-Gutachten wird als Sachwert für das Stromnetz 1,2 Mrd. Euro angesetzt, der Sachwert für das Fernwärmenetz (einschl. Erzeugungsanlagen) wird auf rd. 600 Mio. Euro geschätzt. Der Sachwert für das Gasnetz ist zwar unkenntlich gemacht, es wird in den Berechnungen jedoch ein Übernahmewert von 500 Mio. angesetzt.

Zur Finanzierbarkeit wird in den Berechnungen der Studie ein kalkulatorisches Eigenkapital von 40 % angesetzt. Diese Studie empfiehlt ebenfalls den Anschluss von „Hamburg Energie“

an Hamburg Wasser. Da Hamburg Wasser ein Eigenkapital von mehr als 1,4 Mrd. Euro ausweist, wäre die geforderte Eigenkapitalgröße problemlos darstellbar.

Planergebnisrechnungen Netzbetriebe:

Im Göken-Gutachten sind Berechnungen zum möglichen Rückkauf der Netze erstellt worden. Hierbei hat man sich am IST-Zahlenwerk 2007 orientiert und diese auf das Jahr 2015 hochgerechnet.

In den Planergebnisrechnungen (Strom und Gas) sind als Umsatzerlöse die erwarteten Netznutzungsentgelte berücksichtigt. Als Grundlage hierfür sind die veröffentlichten Entgelte der Konzessionsnehmer und derzeitigen Netzbetreiber (Strom: Vattenfall Europe, Gas: E.ON Hanse) herangezogen worden.

Zu den Planergebnisrechnungen herangezogene Eckwerte:

Gasnetz: ca 18,5 Mrd. KWh Absatz
Konzessionsabgabe: ca. 2,5 bis 3.0 Mio Euro p.a.

Stromnetz: 12,3 Mrd. KWh
Konzessionsabgabe: 85 Mio Euro p.a.

Zur Finanzierung des Netzkaufpreises:

In den Berechnungen der Studie ist ein maximaler Übernahmewert bzw. Kaufpreis von 855 Mio. Euro für das Stromnetz angesetzt worden trotz eines weitaus höheren Sachwertes. Die vorgenannten Gutachten, die als Informationsgrundlage für diesen möglichen Kaufpreis herangezogen wurden, empfehlen trotz höherer Sachwerte in ihren eigenen Berechnungen Kaufpreisbegrenzung auf niedrigere Ertragswerte.

Eine solche Vorgehensweise empfiehlt ebenfalls der Leitfaden des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur

Zitat Leitfaden:

..damit ist der kalkulatorische Restwert (Ertragswert unter Berücksichtigung der Vorgaben der StromNEV und der GasNEV) eine maßgebliche Eingangsgröße zur Ermittlung des Netzkaufpreises bzw. Pachtzinses. Eine Vergütung, die den auf Basis des um Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bereinigten kalkulatorischen Restwerts bestimmten Ertragswert erheblich übersteigt, ist nicht angemessen.“

Die Studie kommt auf folgende Berechnungsergebnisse nach Betriebs- und Finanzierungskosten:

- Stromnetz FHH – Jahresergebnis vor Steuern 15 Mio. Euro
- Fernwärme FHH 16 Mio. Euro

- Gasnetz FHH

5 Mio Euro

Da die einzelnen Berechnungsgrößen in dem veröffentlichten Gutachten geschwärzt wurden, können wir an dieser Stelle lediglich die Ergebnisse aus den Berechnungen wiedergeben.

In allen Berechnungsergebnissen geht man bereits im 1. Jahr nach einem möglichem Rückkauf von positiven Ergebnissen aus!

Fazit aus den Berechnungen:

Der festgestellte Kaufpreis auf Basis des kalkulatorischen Restwertes lässt sich aus den laufenden Erträgen bzw. Erlösen erbringen!

Lösung für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Machbarkeitsstudie hat eine Vision und Mission für Hamburg Energie erarbeitet:

„Wir sind ein kommunales Unternehmen, das die Energie- und Wasserversorgung an Klimaschutz und Renditezielen ausrichtet. Effizienz- und Synergiepotentiale realisiert und Innovationsführer bei kommunalen Infrastrukturen und der Beschleunigung von Energieeffizienz ist.“

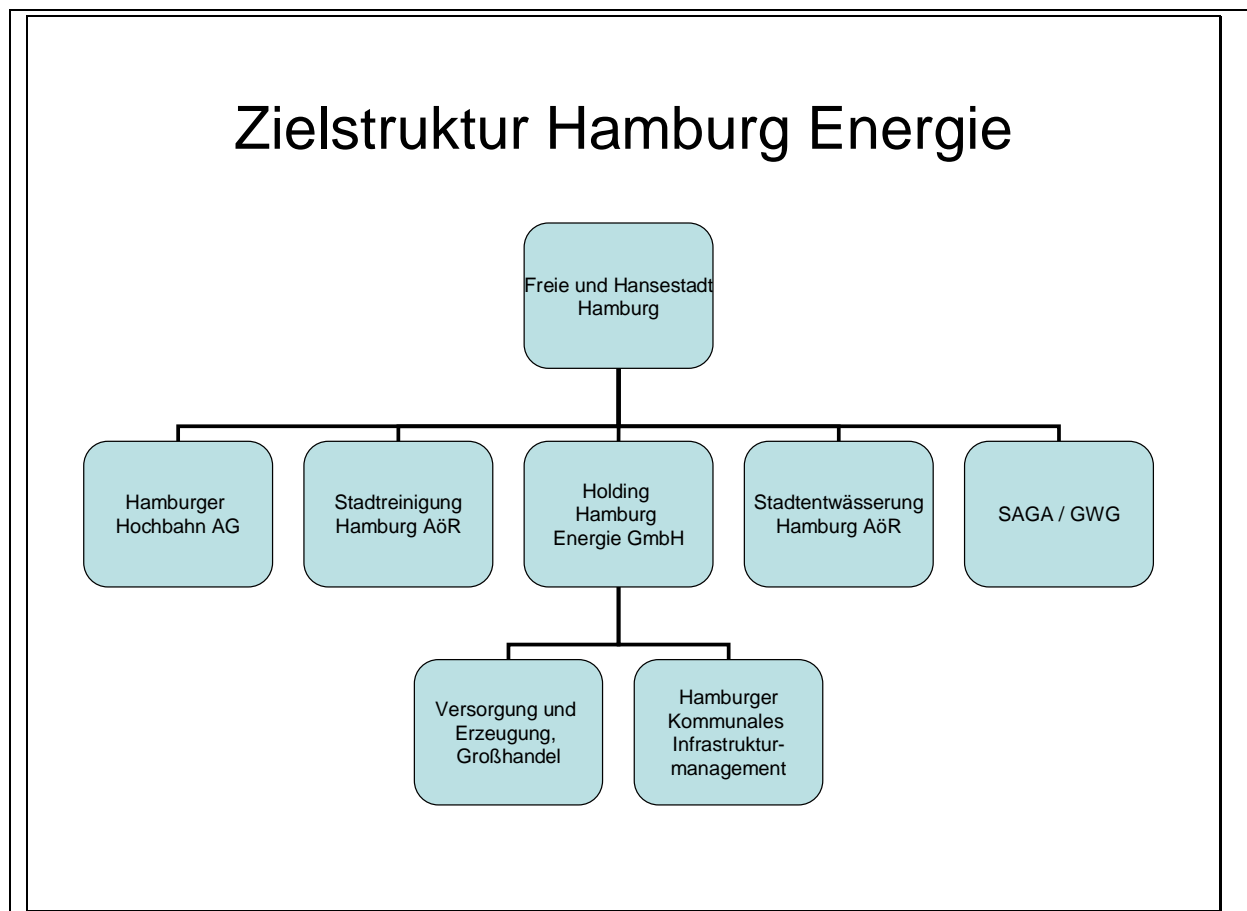
Mission:

- Wir sind dem Gemeinwohl verpflichtet und bieten eine Energieversorgung im Einklang mit den Klimaschutzzielen Hamburgs.
- Wir bieten den Bürgern und der Wirtschaft Hamburgs und der Freien und Hansestadt Energie und Wasser sowie energienahe Dienstleistungen zu fairen Marktbedingungen.
- Wir erwirtschaften Gewinne, die der Unternehmensentwicklung sowie der kommunalen Haushaltsentlastung Hamburgs dienen
- Wir bündeln Kräfte durch Synergien mit den öffentlichen Unternehmen Hamburgs.

Zielstruktur von Hamburg Energie laut Studie:

1. die Hamburger Wasserwerke GmbH ist mit der Hamburg Energie GmbH fusioniert. Eine Holding fasst die Tochtergesellschaften für Versorgung und Erzeugung /Großhandel und die Gesellschaft Hamburger Kommunales Infrastrukturmanagement zusammen.
2. Hamburger Kommunales Infrastrukturmanagement ist für die Strom- und Gasnetze der gesellschaftsrechtlich unbundelte Netzbetreiber. Darüber hinaus werden die Wasser- und Wärmenetze (offene Fernwärmeplattform) öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen gebündelt.
3. die Anstalten öffentlichen Rechts (Stadtreinigung und Stadtentwässerung) bleiben eigenständig.
4. alternativ sollte man prüfen, ob eine Einbringung von Hamburger Kommunales Infrastrukturmanagement in die Stadtentwässerung Hamburg AöR sinnvoll ist.

So kann eine Versorgungsstruktur für Hamburg aussehen:



Argumente „für“ die Anbindung an „Hamburg Wasser“:

- Hamburg-Wasser hat viele Jahre Erfahrung mit der Installation, dem Betrieb sowie dem Ausbau von kommunalen Versorgungseinrichtungen
- Logistische Voraussetzungen sind gegeben
- Rückbesinnung auf die Stärkung ehemaliger „Stadtwerke“ Strukturen –
- die „Bonitätsdaten“ von Hamburg Wasser geben ausreichend Bonität sowohl für
- Kreditnehmereigenschaft als auch
- Kapitaldienstfähigkeit her

Das Eigenkapital von „Hamburg Wasser“ in einer Größenordnung von mehr als 1,4 Mrd. Euro sowie der cash-flow (Nettozufluss liquider Mittel, 136 Mio. Euro in 2009) entsprechen problemlos evtl. Anforderungen.

Die von der SPD bisher favorisierte Lösung ist der Vorschlag Vattenfalls, sich mit 25,1 % am Netz kapitalmäßig zu beteiligen. Viele Argumente sprechen gegen eine solche Kapitalbeteiligung.

Zum – vergleichbaren – Beteiligungsangebot an der Schleswig-Holstein Netz liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die sich kritisch mit einem solchen Beteiligungsangebot auseinandersetzt.

- Kommunale Einflussmöglichkeiten werden als gering eingestuft
- EON verschaffe sich durch den Verkauf der Aktien an der Schleswig-Holstein Netz AG neue Liquidität ohne nennenswerten Einfluss auf die Schleswig-Holstein Netz AG zu verlieren und sichere die Konzessionen für die Schleswig-Holstein Netz AG. Es handele sich hierbei um eine reine Kapitalbeteiligung
- Die kommunalen Einflussmöglichkeiten seien gering, wenn sie auch etwas über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus erweitert wurden. **In der Aktiengesellschaft leite der Vorstand unter eigener Verantwortung die Geschicke der Gesellschaft (§ 76 Abs. 1 AktG). Dieser werde ausschließlich durch die EON Hanse AG bestimmt.**
- Das Beteiligungsangebot der EON Hanse AG habe mit der Frage, ob Kommunen die Energieversorgung wieder als Teil der Daseinsvorsorge selbst in die Hand nehmen wollen, nichts zu tun

Fazit:

- Sämtliche Gutachten und Studien kommen zum Ergebnis, dass eine 25,1 % ige Beteiligung an externen Energieversorgern keine Lösung ist.
- Die Gutachten, die Studien, alle Berechnungsergebnisse sprechen für ein 100 % Engagement, also eine vollständige Rekommunalisierung!
- Der Kaufpreis aus einem 100 % - Rückkauf der Netze lässt sich problemlos aus sich selbst heraus finanzieren.

Joachim Bischoff/ Norbert Weber 1. Juni 2011